

Statuten
des
Fussball Club Glattbrugg
gegründet 1949



Fassung vom September 2024



Inhaltsverzeichnis

<u>KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	4
ARTIKEL 1 VEREIN, ZWECK UND SITZ.....	4
ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS.....	4
<u>KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT</u>	4
ARTIKEL 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
ARTIKEL 4 MITGLIEDERKATEGORIEN	5
ARTIKEL 5 AKTIVE.....	5
ARTIKEL 6 EHRENMITGLIEDER.....	5
ARTIKEL 7 PASSIVMITGLIEDER	5
ARTIKEL 8 FREIMITGLIEDER	5
ARTIKEL 9 GÖNNER UND SUPPORTER	5
ARTIKEL 10 RECHTE DER MITGLIEDER	6
ARTIKEL 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
ARTIKEL 12 AUSTRITT.....	7
ARTIKEL 13 VEREINSAUSSCHLUSS	7
ARTIKEL 14 OFFENE FORDERUNGEN BEI AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS	7
<u>KAPITEL 3: ORGANE</u>	7
ARTIKEL 15 ORGANE	7
ARTIKEL 16 GENERALVERSAMMLUNG	7
ARTIKEL 17 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	8
ARTIKEL 18 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ARTIKEL 19 STIMM- UND WAHLRECHT.....	8
ARTIKEL 20 TEILNAHME AN DER GENERALVERSAMMLUNG	9
ARTIKEL 21 EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG	9
ARTIKEL 22 DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG.....	9
ARTIKEL 23 VORSTAND.....	10
ARTIKEL 24 KONSTITUIERUNG DES VORSTANDES.....	10
ARTIKEL 25 KOMPETENZEN DES VORSTANDES.....	10
ARTIKEL 26 VORSTANDSSITZUNGEN.....	11
ARTIKEL 27 UNTERSCHRIFTENREGELUNG	11
ARTIKEL 28 REVISIONSSTELLE.....	11
ARTIKEL 29 REVISIONSBERICHT	11



<u>KAPITEL 4:</u>	<u>DIE KOMMISSIONEN</u>	<u>11</u>
ARTIKEL 30	KOMMISSIONEN.....	11
<u>KAPITEL 5:</u>	<u>FINANZEN.....</u>	<u>12</u>
ARTIKEL 31	EINNAHMEN UND AUSGABEN.....	12
ARTIKEL 32	MITGLIEDERBEITRÄGE.....	12
ARTIKEL 33	VEREINSVERBINDLICHKEITEN	12
<u>KAPITEL 6:</u>	<u>ETHIK / JUGENDSCHUTZ</u>	<u>12</u>
ARTIKEL 34	ETHIK STATUT DES SCHWEIZER SPORTS.....	12
ARTIKEL 35	JUGENDSCHUTZ-KODEX.....	13
<u>KAPITEL 7:</u>	<u>STATUTENÄNDERUNGEN.....</u>	<u>13</u>
ARTIKEL 36	STATUTENÄNDERUNGEN	13
ARTIKEL 37	ANTRAG AUF STATUTENÄNDERUNG	13
<u>KAPITEL 8:</u>	<u>AUFLÖSUNG DES VEREINS.....</u>	<u>13</u>
ARTIKEL 38	VEREINSAUFLÖSUNG.....	13
ARTIKEL 39	LIQUIDATION UND KOMMISSION	14
ARTIKEL 40	VERMÖGENSÜBERSCHUSS	14
<u>KAPITEL 9:</u>	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>14</u>
ARTIKEL 41	UNFALLVERSICHERUNG	14



KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Verein, Zweck und Sitz

- 1.1. Der FC Glattbrugg (nachfolgend «**Verein**» oder «**FCG**») wurde im Juni 1949 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «**ZGB**»).
- 1.2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3. Sein Sitz befindet sich in 8152 Glattbrugg.
- 1.4. Der FCG ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.6. Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
- 1.7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2 Mitgliedschaft des Vereins

- 2.1. Der FCG ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend «**SFV**») und des Fussballverbandes Region Zürich (nachfolgend «**FVRZ**»), und kann auch den von diesen anerkannten Unterverbänden angehören.
- 2.2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fédération Internationale de Football Association (nachfolgend «**FIFA**»), der Union of European Football Associations (nachfolgend «**UEFA**»), des SFV und des FVRZ sind für den FCG sowie für seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um eine Mitgliedschaft im FCG ersuchen.
- 3.2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche unmündiger Mitglieder müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.3. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vorstandsmitglieder;
- b) Aktive;
- c) Junioren;
- d) Senioren 30+ / 40+ / 50+;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Freimitglieder;
- h) Gönner und Supporter.

Artikel 5 Aktive

Als Aktive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Junioren und Senioren 30+ / 40+ / 50+ gelten als Aktive, welche unter die vom FVRZ festgelegten Kategorien fallen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

- 6.1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 6.2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 Passivmitglieder

- 7.1. Als Passive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb nicht besuchen und nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, die jedoch den Vereinszweck unterstützen.
- 7.2. Vorstandsmitglieder, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter gelten – sofern sie nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen – während ihrer Amtszeit als Passivmitglieder.

Artikel 8 Freimitglieder

- 8.1. Die Freimitgliedschaft wird denjenigen gewährt, die zwanzig (20) Jahre ununterbrochen als Aktiv- oder Vorstandsmitglieder im Verein tätig waren.
- 8.2. Die Freimitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

Artikel 9 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgelegten Betrag zukommen lässt.



Artikel 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien des FCG das Recht:
- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage oder ähnliches);
 - alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 10.2. Aktive, Junioren sowie Senioren 30+ / 40+ / 50+ haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1. Die Mitglieder des FCG haben die Pflicht:
- sich gegenüber dem FCG treu und loyal zu verhalten;
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FCG zu befolgen;
 - sich an Spielen, Trainings, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten. Als Massstab für dieses Verhalten dienen die Statuten, entsprechende Richtlinien, und der Verhaltenskodex des FCG;
 - die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - den FCG von ihnen verursachten Bussen und Kosten (inkl. Mahnkosten), die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des FCG Folge zu leisten;
 - alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCG hervorgehen;
 - Aktive, Senioren 30+, und Junioren der Kategorie A und B sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins, mindestens zehn (10) Arbeitsstunden, Senioren 40+ / 50+ mindestens fünf (5) Arbeitsstunden pro Vereinsjahr zu leisten. Für jede nicht geleistete Stunde wird eine Busse erhoben. Die Höhe der Busse bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
 - Den Aktiv- und Juniorenmitgliedern ist es ohne Bewilligung des Vereins verboten, mit einem anderen Verein oder Club irgendwelche Spiele auszutragen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV.
- 11.2. Verletzungen dieser Pflichten (mit Ausnahme der in Art. 11.1.h enthaltenen Pflicht) können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 11.3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Mitgliederbeitrag, Bussen nach Art. 11.1.d, Art. 11.1.e, Art. 11.2 und Art. 20.2, Gebühren, Einnahmen für Matchball-Sponsoring, Verzugszinsen etc.) nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.
- 11.4. Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.
-



Artikel 12 Austritt

- 12.1. Vereinsmitglieder können ihren Austritt jederzeit dem Vorstand schriftlich erklären.
- 12.2. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Erhalts der schriftlichen Austrittserklärung, vorausgesetzt das Mitglied hat alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt.

Artikel 13 Vereinsausschluss

- 13.1. Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann, nach vorgängiger Anhörung, durch den Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 13.2. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von vierzehn (14) Tagen gegen den Beschluss des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.
- 13.3. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Vorstandsbeschlusses zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Offene Forderungen bei Austritt oder Ausschluss

- 14.1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien, die zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet sind, schulden dem Verein den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Es erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Beitrages. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig und.
- 14.2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Artikel 15 Organe

Die Organe des FCG sind:

- a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCG.



Artikel 17 Ordentliche Generalversammlung

- 17.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens sechs (6) Monate nach Ende des Vereinsjahres, statt.
- 17.2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Begrüssung und Appell;
 - b) Wahl der Stimmenzähler;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - e) Genehmigung:
 - i. der Jahresrechnung;
 - ii. des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - f) Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - g) Mutationen;
 - h) Festsetzung:
 - i. der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - ii. Administrativbeiträge / Bussen;
 - i) Genehmigung des Budgets;
 - j) Wahl und Abberufung:
 - i. des Präsidenten;
 - ii. des Vizepräsidenten;
 - iii. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - iv. der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors;
 - k) Beschluss über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes;
 - l) Beschluss über Statutenänderungen;
 - m) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
 - n) Beschluss über Rekurse gegen einen Vereinsausschluss.

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

- 18.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 18.2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert dreissig (30) Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19 Stimm- und Wahlrecht

- 19.1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder, der Kategorien Aktive, Junioren, Senioren 30+ / 40+ / 50+, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.
- 19.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechts ist ausgeschlossen.



- 19.3. Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens dreissig (30) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 19.4. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 19.5. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.
- 19.6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 19.7. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 20 Teilnahme an der Generalversammlung

- 20.1. Die Teilnahme an der ordentlichen sowie an der ausserordentlichen Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren 30+ / 40+ / 50+ sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- 20.2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 21 Einladung zur Generalversammlung

- 21.1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens vierzehn (14) Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung kann per Post, auf elektronischem Weg oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des FCG erfolgen.
- 21.2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen, sind Anträge von Mitgliedern spätestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vorstand zu richten.

Artikel 22 Durchführung der Generalversammlung

- 22.1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung (nachfolgend «**Versammlungsleiter**»).
- 22.2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutenkonform einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.
- 22.3. Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.



Artikel 23 Vorstand

- 23.1. Der Vorstand umfasst mindestens fünf natürliche Personen, die stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Diese bekleiden folgende Ämter:
- Präsident;
 - Vizepräsident;
 - Leiter Finanzen;
 - Leiter Aktive;
 - Leiter Junioren;
 - Leiter Kommunikation;
 - Leiter Sekretariat.
- 23.2. In den ungeraden Kalenderjahren gelangen folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl: Präsident, Leiter Finanzen, Leiter Junioren und Leiter Kommunikation.
- 23.3. In den geraden Kalenderjahren gelangen folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl: Vizepräsident, Leiter Aktive und Leiter Sekretariat.
- 23.4. Mit der Wahlannahme verpflichtet sich das gewählte Vorstandsmitglied jeweils zu einer zweijährigen Vorstandstätigkeit.

Artikel 24 Konstituierung des Vorstandes

- 24.1. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche durch die Generalversammlung gewählt werden, selbst. Dabei sollen mindestens die folgenden Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern verteilt werden:
- Leiter Finanzen;
 - Leiter Aktive;
 - Leiter Junioren;
 - Leiter Kommunikation;
 - Leiter Sekretariat.
- 24.2. Die Vorstandsmitglieder dürfen mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden.
- 24.3. Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten, sofern keine Nachfolgeregelung gewährleistet ist. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten ohne Nachfolgeregelung erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.

Artikel 25 Kompetenzen des Vorstandes

- 25.1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 25.2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 25.3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.



Artikel 26 Vorstandssitzungen

- 26.1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 26.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 26.3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- 26.4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der von ihm bekleideten Ämter nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 26.5. Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 28 Revisionsstelle

- 28.1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden, zusammen.
- 28.2. Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 28.3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.

Artikel 29 Revisionsbericht

- 29.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren-Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- 29.2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 30 Kommissionen

- 30.1. Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.
- 30.2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

KAPITEL 5: FINANZEN

Artikel 31 Einnahmen und Ausgaben

- 31.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge;
 - Subventionen, Sammlungen und Schenkungen;
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft;
 - übrige Erlöse.
- 31.2. Die Ausgaben des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Trainerentschädigungen;
 - Beiträge an SVF und FVRZ;
 - Schiedsrichterspesen, Reisespesen von Mannschaften;
 - Material und Verwaltungsspesen;
 - übrige Ausgaben, welche der Zweckverfolgung des FCG dienen.

Artikel 32 Mitgliederbeiträge

- 32.1. Die von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt in den FCG zu entrichten.
- 32.2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 32.3. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag mit entsprechender Begründung erlassen.
- 32.4. Den Mitgliederbeitrag für die Passivmitgliedschaft bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 33 Vereinsverbindlichkeiten

- 33.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: ETHIK / JUGENDSCHUTZ

Artikel 34 Ethik Statut des Schweizer Sports

- 34.1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Prinzipien bei seinen Mitgliedern.



- 34.2. Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic (nachfolgend «Doping-Statut») bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports (nachfolgend «Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping- bzw. Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping- und Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 34.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend «Disziplinarkammer») ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping- und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Vorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

Artikel 35 Jugendschutz-Kodex

Der Verein engagiert sich im Bereich des Jugendschutzes und hält den gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutz sowie den Jugendschutz-Kodex ein. Es ist für den Verein weiter ein Anliegen, die Einhaltung des Jugendschutz Kodexes nicht ausschliesslich über Regeln, sondern auch über das Fördern von Eigenverantwortung sowie das Steuern und die Kontrolle zwischenmenschlicher Prozesse zu erreichen.

KAPITEL 7: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 36 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 37 Antrag auf Statutenänderung

- 37.1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 37.2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand dreissig (30) Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 8: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 38 Vereinsauflösung

- 38.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen wird.
- 38.2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- 38.3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als fünfzehn (15) stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.



Artikel 39 Liquidation und Kommission

- 39.1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- 39.2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 40 Vermögensüberschuss

- 40.1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Glattbrugg ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 40.2. Sollte innert zehn (10) Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Glattbrugg kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Glattbrugg vermachen

KAPITEL 9: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat persönlich für eine entsprechende Versicherung aufzukommen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen 75. Generalversammlung vom 2. September 2024 des FC Glattbrugg genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. September 2013.

Glattbrugg, 2. September 2024

Die Präsidentin:
Eleni Chouchourelou

Der Vizepräsident:
Dejan Zejak

Änderungen:

Gesamtrevision

Beschluss der Generalversammlung vom 2. September 2024